

Stadt Blumberg

Schwarzwald-Baar-Kreis

**Kalkulation der Gebühren für die
zentrale Wasserversorgung**

2023 / 2024

Schneider & Zajontz, Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH
Wannenäckerstraße 43, 74078 Heilbronn,
Telefon (07131) 392-0; Telefax (07131) 392-149;
e-mail: info@schneider-zajontz.de; <http://www.schneider-zajontz.de>

Stand November 2022

Blumb_WV2_2023-2024.doc

INHALT

	Seite
I Auftrag	3
II Vorbemerkungen	4
III Kalkulation der Gebühren für die zentrale Wasserversorgung	9
Kalkulation des Wasserzinses 2023 / 2024 Rechnerischer Teil	11
<u>Ziffer</u>	
Übersicht der ermittelten Gebührensätze 2023 / 2024	12
A Kalkulation des Deckungsbedarfs und Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen - Verbrauchsgebühren -	13
B Ermittlung des Deckungsbedarfs – Grundgebühren -	14
I Zusammenstellung der laufenden Kosten und Erlöse	17
II Zusammenstellung der Abschreibungen	18
III Zusammenstellung der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	20
IV Ermittlung der Zinsaufwendungen	21
V Ermittlung der Leistungseinheiten (Frischwassermengen)	23
Anlage A Verzeichnis der Abkürzungen	24

Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns v o r h e r einverstanden erklärt haben.

I Auftrag

Mit Schreiben vom 12.05.2022 erteilte uns die Stadtverwaltung Blumberg den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für die Jahre 2023 und 2024 zu erstellen.

Auf der Grundlage der folgenden Unterlagen haben wir nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen diese Gebührenkalkulation erstellt:

- Darstellung der laufenden Kosten 2023 und 2024
- Vermögensbewertung Stand 31.12.2021 und AfA-Vorausschau 2022 bis 2024
- die gültigen Satzungen
- Informationen über die örtlichen und technischen Gegebenheiten
- den Frischwasserverbrauch 2023 und 2024 auf der Grundlage der Jahre 2012 - 2021
- Jahresabschlüsse 2019, 2020 und 2021.

Wir fanden eine offene Arbeitsatmosphäre vor. Für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit dürfen wir uns an dieser Stelle recht herzlich bedanken.

Heilbronn, den 17.11.2022



Denk
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)



Baumann
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Betriebswirtin (VWA)

Schneider & Zajontz
Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

II Vorbemerkungen zur Kalkulation

II.1 Allgemeines

Die Stadt Blumberg betreibt ihre Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung kann sie gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) Benutzungsgebühren erheben.

Grundlage für die Erhebung der Wassergebühren ist gemäß § 2 KAG eine Abgabensatzung, welche den Kreis der Abgabenschuldner, den Gegenstand, den Maßstab und den Satz der Abgaben sowie die Entstehung und die Fälligkeit zwingend zum Inhalt haben muss. Ist in einer Abgabensatzung einer der vorstehend beschriebenen Punkte nicht enthalten oder nur unzureichend bestimmt, so führt dies zur Nichtigkeit der Satzung und sämtlicher auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen Bescheide.

Zwingend vorgeschrieben in § 2 KAG ist somit die Festlegung über die Höhe der Abgabe (Satz der Abgabe). Dies bedeutet, dass beim Erlass einer Gebührensatzung die Höhe der Gebühr darin enthalten sein muss.

Für die Höhe der Gebühr schreibt nun § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG vor, dass diese höchstens so bemessen werden darf, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgrundsatz).

Die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen müssen so kalkuliert werden, dass die gesamten in einem bestimmten Kalkulationszeitraum zu erwartenden Gebühreneinnahmen die in diesem Zeitraum zu erwartenden gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung in ihrer Gesamtheit nicht übersteigen.

Die Erhebung von Benutzungsgebühren ist folglich durch den Kostendeckungsgrundsatz eingeschränkt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) ist dieser Kostendeckungsgrundsatz lediglich eine "Veranschlagungsmaxime". Das heißt, dass er bei der Kalkulation der Gebührensätze beachtet werden muss und die Gemeinden nicht zu einer tatsächlichen Kostendeckung in Form einer nachträglichen Einzelabrechnung zwingt.

§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG stellt klar, dass Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen können. Solche erwirtschafteten Erträge sind dann allerdings der allgemeinen Steuerpflicht unterworfen.

Die Entscheidung über die Höhe des Gebührensatzes fällt in die Kompetenz des Gemeinderates (§ 24 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung). Bei der Festsetzung des Gebührensatzes hat der Gemeinderat einen Ermessensspielraum innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Eine der gesetzlichen Grenzen ist der oben erwähnte Kostendeckungsgrundsatz. Damit der Gemeinderat sein Ermessen fehlerfrei ausüben kann, muss er bei der Festsetzung der Gebühren die Gebührensatzobergrenze kennen.

Instrument zur Ermittlung des kostendeckenden Gebührensatzes ist die Gebührenkalkulation.

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe bei der Festsetzung des Gebührensatzes und gilt vor Gericht als Beweismittel dafür, dass der Gemeinderat seine Ermessensgrenzen wie z.B. den Kostendeckungsgrundsatz nicht überschritten und sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Liegt dem Gemeinderat vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz keine Gebührenkalkulation vor, so kann er das ihm bei der Festsetzung der Gebührensätze eingeräumte Ermessen nicht fehlerfrei ausüben, was die Ungültigkeit des Gebührensatzes zur Folge hätte.

II.2 Grundlagen der Kostenermittlung

Für die Kalkulation der Gebühren gelten in der Regel die Grundsätze des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Gebührenfähig sind nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren ist somit nicht etwa von den nach finanzwirtschaftlicher Rechnungsweise zu ermittelnden Aufwendungen auszugehen sondern von den betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten. Hierzu zählen die laufenden Kosten sowie gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen.

a) laufende Kosten

Zu den laufenden Kosten gehören die Unterhaltungskosten. Davon abzugrenzen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die nicht zum Unterhaltungsaufwand zählen. Die Unterhaltungskosten werden im Erfolgsplan, die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Vermögensplan gebucht. Aufgrund dieser haushaltsrechtlichen Trennung bereitet es keine größeren Schwierigkeiten, die laufenden Kosten einer öffentlichen Einrichtung zu bestimmen.

Für die Zusammenstellung der laufenden Kosten der Jahre 2023 und 2024 in der Stadt Blumberg wurden die Zahlen der Wirtschaftsjahre 2021 und 2022 unter Berücksichtigung der Entwicklungen für die Jahre 2023 und 2024 zugrunde gelegt.

b) Abschreibungen und Auflösungen

Zu den gebührenfähigen Kosten einer öffentlichen Einrichtung gehören auch die Abschreibungen. Sie dienen dazu, die tatsächliche Abnutzung von betriebsnotwendigen Anlagen durch deren Gebrauch wertmäßig zu erfassen und sie als Kosten auf die einzelnen Nutzungsjahre zu verteilen. Der Abschreibungssatz sollte in etwa dem tatsächlichen Wertverzehr entsprechen.

In der Stadt Blumberg werden die Anlagen der Wasserversorgung entsprechend den veröffentlichten Erfahrungswerten abgeschrieben.

Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da sie grundsätzlich keinem Wertverzehr unterliegen. Gleiches gilt für Anlagen, die noch im Bau sind. Hier ist noch kein Wertverzehr zu verzeichnen, da diese Anlagen noch nicht in Betrieb genommen sind.

Bei der Abschreibung lässt § 14 Abs. 3 Satz 4 KAG zwei Methoden zu:

- Nettomethode

Danach werden von den Anschaffungs- und Herstellungskosten die eingegangenen Beiträge und Zuwendungen Dritter voll abgesetzt und lediglich der Restbetrag abgeschrieben.

- Bruttomethode

Es besteht auch die Möglichkeit, von den vollen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzuschreiben und die Beiträge und Zuwendungen Dritter als Ertragszuschüsse zu passivieren und jährlich aufzulösen. Die Auflösungen dieser Ertragszuschüsse werden als Einnahme im Gebührenhaushalt verbucht und senken somit den Gebührenbedarf. Die passivierten Ertragszuschüsse werden jährlich mit einem Zwanzigstel des Ursprungsbetrags aufgelöst. Lediglich sogenannte Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst.

Abgeschrieben werden darf gemäß § 14 Abs.3 Satz 4 KAG nur von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, d.h. von den tatsächlich angefallenen und bezahlten Kosten. Eine Abschreibung auf die Wiederbeschaffungszeitwerte oder Wiederbeschaffungswerte mag zwar eher betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechen, ist jedoch nach dem badenwürttembergischen Kommunalabgabenrecht ausgeschlossen.

Entsprechend den o.g. durchschnittlichen Abschreibungssätzen wurden die Beiträge sowie ein Teil der Zuschüsse aufgelöst. Die sich daraus ergebenden Auflösungsbeträge wurden in diese Gebührekalkulation als Einnahme eingestellt.

Eine Auflösung wurde nicht bei Zuschüssen, die der Stadt Blumberg bis zum 31.12.1977 für die Wasserversorgung gewährt worden sind und für Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt worden sind, vorgenommen (vgl. Art. 5 Abs. 3 KAG - Änderungsgesetz vom 25. April 1978). Bei der Gewährung dieser Zuweisungen und Zuschüsse wurde auch im Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt (vgl. KAG-Änderungsgesetz).

II.3 Besonderheiten

Die Wasserversorgung der Stadt Blumberg wird als Eigenbetrieb geführt. Als Betrieb gewerblicher Art ist die Stadt im Bereich der Wasserversorgung zum Vorsteuerabzug berechtigt und verpflichtet, Umsatzsteuer zu erheben. Folglich ist der Gebühr für die Frischwassermenge die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe von 7% hinzuzurechnen. Bei der Ermittlung des Deckungsbedarfs handelt es sich bei den eingestellten Kosten um Nettobeträge.

Für die Jahre 2023 und 2024 wurde die Zahlung einer Konzessionsabgabe zwischen der Stadt Blumberg und den Stadtwerken vereinbart. Deshalb ist ein jährlicher Mindesthandelsbilanzgewinn (inkl. Steuern) in der Kalkulation zu berücksichtigen (2023 = 132.000 €, 2024 = 145.000 €).

III Kalkulation der Gebühren für die zentrale Wasserversorgung

III.1 Allgemeines

Versorgungseinrichtungen können gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 KAG - sogar über die Eigenkapitalverzinsung hinaus - einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Stadt abwerfen. Die „kostendeckende Gebühr“ wird bei der Wasserversorgung aus den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zuzüglich ggf. eines Gewinns ermittelt.

III.2 Berücksichtigung von Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre

Bei Versorgungseinrichtungen muss die Ausgleichsvorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG nicht angewandt werden (vgl. VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 -2 S 706/04- sowie GPA-Mitt. 18/2001 und VGH BW, Beschluss vom 28.07.2010 - 2 S 2549/09).

Es besteht bei diesen Einrichtungen keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen aus Vorjahren im Rahmen einer Gebührenkalkulation.

III.3 Erhebung von Grundgebühren

a) Begriff der Grundgebühr

Da das Bereitstellen und das ständige Vorhalten einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung regelmäßig Vorhaltekosten ("fixe Kosten") verursacht, die vom Umfang der Inanspruchnahme unabhängig sind, kann neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr erhoben werden.

Unter einer Grundgebühr ist eine Benutzungsgebühr zu verstehen, die für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft einer Einrichtung erhoben wird. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Vorhaltekosten auf die Leistungsgebühr und die Grundgebühr aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, Beschluss vom 8.8.1996 - 2 S 1703/95).

b) Kostenbegriff - Vorhaltekosten

Zu den Vorhaltekosten zählen neben der Abschreibung und kalkulatorischen Zinsen insbesondere auch anteilige Personalkosten der Verwaltung, Arbeitslöhne, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Sachbedarf an Postgebühren und Schreibmaterial (BayVGH, Urteil vom 15.3.1991 - 23 B 90.2230). Daher sind die Vorhaltekosten weiter definiert als die betriebswirtschaftlichen "fixen Kosten".

Das BVerwG geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Vorhaltekosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht (BVerwG, Beschluss vom 12.8.1981 - 8 B 20.81).

Der VGH München vertritt die Auffassung, dass max. 60 % der Gesamtkosten durch das Grundgebührenaufkommen gedeckt werden dürfen (BayVGH, U.v. 23.12.1988, 23 B 86.00886); diese Auffassung kann -mit Vorsicht- auf die Rechtslage in Baden-Württemberg übertragen werden.

In der nachfolgenden Kalkulation wurden 3 verschiedene Varianten der Grundgebührenehöhe berücksichtigt. Für die laufenden Betriebskosten wurde ein Vorhaltekostenanteil von 50% geschätzt.

**Kalkulation des Wasserzinses
2023 / 2024
(rechnerischer Teil)**

Übersicht der ermittelten Gebührensätze

2023 / 2024

Nenndurchfluß (Q_n) / Dauerdurchfluß (Q_3) in m ³ /h der Wasserzähler	ohne Grund- gebühr	<u>Höhe Grundgebühr je</u> Wasserzähler und Monat			bisherige Gebühren- höhe
		4,00 €	4,50 €	5,00 €	
Qn = 1,5/2,5 (Q3 = 2,5/4)		4,00 €	4,50 €	5,00 €	4,00 €
Qn = 6 (Q3 = 10)		10,00 €	11,25 €	12,50 €	10,00 €
Qn = 10 (Q3 = 16)		16,00 €	18,00 €	20,00 €	16,00 €
Qn = 15 (Q3 = 25)		25,00 €	28,13 €	31,25 €	25,00 €
Qn = 25 (Q3 = 40)		40,00 €	45,00 €	50,00 €	40,00 €
Qn = 40 (Q3 = 63)		63,00 €	70,88 €	78,75 €	63,00 €
restliche Kostenumlage über <u>Verbrauchsgebühr</u> (ohne Ausgleich Vorjahre und ohne Eigenkapitalverzinsung)	2,93 €/m³	2,65 €/m³	2,61 €/m³	2,58 €/m³	2,47 €/m³

Hinzu kommt jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.

A Kalkulation des Deckungsbedarfs und Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen - Verbrauchsgebühren -

ohne Grundgebühren

Bezeichnung	vgl. Ziffer	Deckungsbedarf 2023 €	Deckungsbedarf 2024 €	Deckungsbedarf 2023 / 2024 €
laufende Kosten	I.1	1.343.105,00	1.370.505,00	2.713.610,00
abzüglich Erlöse	I.2	-101.000,00	-101.000,00	-202.000,00
abzüglich Erlöse durch Grundgebühren	B	0,00	0,00	0,00
kalkulatorische Abschreibungen	II	345.756,60	361.892,62	707.649,23
abzüglich Auflösung der Ertragszuschüsse	III	-59.594,00	-58.837,00	-118.431,00
Fremdkapitalzinsen	IV.1	68.341,00	64.517,00	132.858,00
Deckungsbedarf A		1.596.608,60	1.637.077,62	3.233.686,23
Eigenkapitalverzinsung	IV.2	0,00	0,00	0,00
Deckungsbedarf B		1.596.608,60	1.637.077,62	3.233.686,23
Leistungseinheiten	V	550.000 m ³	552.000 m ³	1.102.000 m ³
kostendeckender Wasserzins A (ohne MwSt.)		2,90 €/m³	2,96 €/m³	2,93 €/m³
kostendeckender Wasserzins B (ohne MwSt.)		2,90 €/m³	2,96 €/m³	2,93 €/m³

A Kalkulation des Deckungsbedarfs und Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen - Verbrauchsgebühren -

Grundgebühren nach Variante 1 -aktuelle Gebührenhöhe-

Bezeichnung	vgl. Ziffer	Deckungsbedarf 2023 €	Deckungsbedarf 2024 €	Deckungsbedarf 2023 / 2024 €
laufende Kosten	I.1	1.343.105,00	1.370.505,00	2.713.610,00
abzüglich Erlöse	I.2	-101.000,00	-101.000,00	-202.000,00
abzüglich Erlöse durch Grundgebühren	B	-155.916,00	-155.916,00	-311.832,00
kalkulatorische Abschreibungen	II	345.756,60	361.892,62	707.649,23
abzüglich Auflösung der Ertragszuschüsse	III	-59.594,00	-58.837,00	-118.431,00
Fremdkapitalzinsen	IV.1	68.341,00	64.517,00	132.858,00
Deckungsbedarf A		1.440.692,60	1.481.161,62	2.921.854,23
Eigenkapitalverzinsung	IV.2	0,00	0,00	0,00
Deckungsbedarf B		1.440.692,60	1.481.161,62	2.921.854,23
Leistungseinheiten	V	550.000 m ³	552.000 m ³	1.102.000 m ³
kostendeckender Wasserzins A (ohne MwSt.)		2,61 €/m³	2,68 €/m³	2,65 €/m³
kostendeckender Wasserzins B (ohne MwSt.)		2,61 €/m³	2,68 €/m³	2,65 €/m³

A Kalkulation des Deckungsbedarfs und Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen - Verbrauchsgebühren -

Grundgebühren nach Variante 2

Bezeichnung	vgl. Ziffer	Deckungsbedarf 2023 €	Deckungsbedarf 2024 €	Deckungsbedarf 2023 / 2024 €
laufende Kosten	I.1	1.343.105,00	1.370.505,00	2.713.610,00
abzüglich Erlöse	I.2	-101.000,00	-101.000,00	-202.000,00
abzüglich Erlöse durch Grundgebühren	B	-175.405,50	-175.405,50	-350.811,00
kalkulatorische Abschreibungen	II	345.756,60	361.892,62	707.649,23
abzüglich Auflösung der Ertragszuschüsse	III	-59.594,00	-58.837,00	-118.431,00
Fremdkapitalzinsen	IV.1	68.341,00	64.517,00	132.858,00
Deckungsbedarf A		1.421.203,10	1.461.672,12	2.882.875,23
Eigenkapitalverzinsung	IV.2	0,00	0,00	0,00
Deckungsbedarf B		1.421.203,10	1.461.672,12	2.882.875,23
Leistungseinheiten	V	550.000 m ³	552.000 m ³	1.102.000 m ³
kostendeckender Wasserzins A (ohne MwSt.)		2,58 €/m³	2,64 €/m³	2,61 €/m³
kostendeckender Wasserzins B (ohne MwSt.)		2,58 €/m³	2,64 €/m³	2,61 €/m³

A Kalkulation des Deckungsbedarfs und Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen - Verbrauchsgebühren -

Grundgebühren nach Variante 3

Bezeichnung	vgl. Ziffer	Deckungsbedarf 2023 €	Deckungsbedarf 2024 €	Deckungsbedarf 2023 / 2024 €
laufende Kosten	I.1	1.343.105,00	1.370.505,00	2.713.610,00
abzüglich Erlöse	I.2	-101.000,00	-101.000,00	-202.000,00
abzüglich Erlöse durch Grundgebühren	B	-194.895,00	-194.895,00	-389.790,00
kalkulatorische Abschreibungen	II	345.756,60	361.892,62	707.649,23
abzüglich Auflösung der Ertragszuschüsse	III	-59.594,00	-58.837,00	-118.431,00
Fremdkapitalzinsen	IV.1	68.341,00	64.517,00	132.858,00
Deckungsbedarf A		1.401.713,60	1.442.182,62	2.843.896,23
Eigenkapitalverzinsung	IV.2	0,00	0,00	0,00
Deckungsbedarf B		1.401.713,60	1.442.182,62	2.843.896,23
Leistungseinheiten	V	550.000 m ³	552.000 m ³	1.102.000 m ³
kostendeckender Wasserzins A (ohne MwSt.)		2,54 €/m³	2,61 €/m³	2,58 €/m³
kostendeckender Wasserzins B (ohne MwSt.)		2,54 €/m³	2,61 €/m³	2,58 €/m³

B Ermittlung des Deckungsbedarfs - Grundgebühren -

2023					
Bezeichnung	Ziffer	Gesamt- kosten (mit Fremdkapitalzinsen) Euro		Vorhalte- kosten 2023 Euro	Betriebs- kosten 2023 Euro
laufende Kosten ohne Gewinnanteile	I.1	1.141.105		570.553	570.553
Gewinnanteile		202.000			202.000
Erlöse	I.2	-101.000			-101.000
Abschreibungen	II	345.757		345.757	
Auflösungen	III	-59.594		-59.594	
Zwischensumme		1.528.268		856.715	671.553
Fremdkapitalzinsen	IV.1	68.341		68.341	
Deckungsbedarf		1.596.609		925.056	671.553
Deckungsbedarf in %		100%		58%	42%

2024					
Bezeichnung	Ziffer	Gesamt- kosten (mit Fremdkapitalzinsen) Euro		Vorhalte- kosten 2024 Euro	Betriebs- kosten 2024 Euro
laufende Kosten ohne Gewinnanteile	I.1	1.155.505		577.753	577.753
Gewinnanteile		215.000			215.000
Erlöse	I.2	-101.000			-101.000
Abschreibungen	II	361.893		361.893	
Auflösungen	III	-58.837		-58.837	
Zwischensumme		1.572.561		880.808	691.753
Fremdkapitalzinsen	IV.1	64.517		64.517	
Deckungsbedarf		1.637.078		945.325	691.753
Deckungsbedarf in %		100%		58%	42%

B Ermittlung des Deckungsbedarfs - Grundgebühren -

2023

Nenndurchfluss des Wasserzählers in Qn (Dauerdurchfluss in Q3)	Äquivalenzziffer	Anzahl der Wasserzähler	modifizierte Anzahl der Wasserzähler	Anteil an den durch Grundgebühren zu deckenden Vorhaltekosten	monatliche Grundgebührenhöchstgrenze	monatliche Grundgebühr (Variante 1) -aktuelle- Gebührenhöhe-	Erlöse durch Grundgebühren 2023	monatliche Grundgebühr (Variante 2)	Erlöse durch Grundgebühren 2023	monatliche Grundgebühr (Variante 3)	Erlöse durch Grundgebühren 2023
						€/Wasserzähler	€	€/Wasserzähler	€	€/Wasserzähler	€
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4 = Sp. 2 * Sp. 3	Sp. 5	Sp. 6 = Sp. 5 / Sp. 3/12	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10	Sp. 11	Sp. 12
Qn = 1,5/2,5 (Q3 = 2,5/4)	1,00	3.076	3.076	876.002	23,73	4,00	147.648	4,50	166.104	5,00	184.560
Qn = 6 (Q3 = 10)	2,50	14	35	9.968	59,33	10,00	1.680	11,25	1.890	12,50	2.100
Qn = 10 (Q3 = 16)	4,00	1	4	1.139	94,93	16,00	192	18,00	216	20,00	240
Qn = 15 (Q3 = 25)	6,25	3	19	5.340	148,33	25,00	900	28,13	1.013	31,25	1.125
Qn = 25 (Q3 = 40)	10,00	2	20	5.696	237,32	40,00	960	45,00	1.080	50,00	1.200
Qn = 40 (Q3 = 63)	15,75	6	95	26.912	373,78	63,00	4.536	70,88	5.103	78,75	5.670
Summe	▪	3.102	3.248	925.056	▪	▪	155.916	▪	175.406	▪	194.895

B Ermittlung des Deckungsbedarfs - Grundgebühren -

2024

Nenndurchfluss des Wasserzählers in Qn (Dauerdurchfluss in Q3)	Äquivalenzziffer	Anzahl der Wasserzähler	modifizierte Anzahl der Wasserzähler	Anteil an den durch Grundgebühren zu deckenden Vorhaltekosten	monatliche Grundgebührenhöchstgrenze	monatliche Grundgebühr (Variante 1) -aktuelle Gebührenehöhe-	Erlöse durch Grundgebühren 2024	monatliche Grundgebühr (Variante 2)	Erlöse durch Grundgebühren 2024	monatliche Grundgebühr (Variante 3)	Erlöse durch Grundgebühren 2024
						€/Wasserzähler	€	€/Wasserzähler	€	€/Wasserzähler	€
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4 = Sp. 2 * Sp. 3	Sp. 5	Sp. 6 = Sp. 5 / Sp. 3/12	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10	Sp. 11	Sp. 12
Qn = 2,5 (Q3 = 4)	1,00	3.076	3.076	895.196	24,25	4,00	147.648	4,50	166.104	5,00	184.560
Qn = 6 (Q3 = 10)	2,50	14	35	10.186	60,63	10,00	1.680	11,25	1.890	12,50	2.100
Qn = 10 (Q3 = 16)	4,00	1	4	1.164	97,01	16,00	192	18,00	216	20,00	240
Qn = 15 (Q3 = 25)	6,25	3	19	5.457	151,58	25,00	900	28,13	1.013	31,25	1.125
Qn = 25 (Q3 = 40)	10,00	2	20	5.821	242,52	40,00	960	45,00	1.080	50,00	1.200
Qn = 40 (Q3 = 63)	15,75	6	95	27.502	381,97	63,00	4.536	70,88	5.103	78,75	5.670
Summe	▪	3.102	3.248	945.325	▪	▪	155.916	▪	175.406	▪	194.895

I Zusammenstellung der laufenden Kosten und Erlöse

I.1 Laufende Kosten

Bezeichnung	ansetzbar für das Jahr	
	2023 €	2024 €
Materialaufwand		
* Wasserbezug	35.000	36.000
* Energiebezug	170.000	170.000
* Geräte/Werkzeuge	5.000	5.000
* Dienst- und Schutzkleidung	5.000	5.000
* Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke	10.000	10.000
* Unterhaltung des Leitungsnetzes	200.000	200.000
* Unterhaltung Wasserspeicherung	30.000	30.000
* Unterhaltung Wassergewinnung und Wasseraufbereitung	25.000	25.000
* Instandsetzung von Messeinrichtungen	12.000	12.000
* Wasseruntersuchungen	13.000	13.000
* Haltung von Fahrzeugen	7.000	7.000
Personalkosten	337.605	351.005
Übrige betriebl. Aufwendungen		
* Personalnebenausgaben	500	500
* Wasserentnahmeentgelt	63.000	63.000
* Mitgliedsbeiträge und Versicherungen	10.000	10.000
* Leistungsverrechnung Hoheitsverwaltung	125.000	125.000
* Erstattungen an Eigenbetriebe	1.000	1.000
* Geschäftsaufwand allgemein	45.000	45.000
* Aus- und Fortbildung	8.000	8.000
* Sachverständigen- und Gerichtskosten	5.000	5.000
* Sonstige Aufwendungen	2.000	2.000
* Hausanschlüsse	30.000	30.000
Sonstige Steuern	2.000	2.000
Zwischensumme	1.141.105	1.155.505
Jahresgewinn (inkl. Steuern)	132.000	145.000
* Konzessionsabgabe	70.000	70.000
Summen	1.343.105	1.370.505

I.2 Erlöse

Materialverkauf	-	-
Installationen	30.000	30.000
Aktivierete Eigenleistungen	25.000	25.000
Sonstiger Geschäftsertrag	15.000	15.000
Hausanschlusskostenersätze	30.000	30.000
Mahngebühren	1.000	1.000
Kostenersatz für die Abwasserzähler	-	-
Summen	101.000	101.000

II Zusammenstellung der Abschreibungen

Bezeichnung	Gesamtbetrag der Investition €	AfA- Satz %	Abschreibungen für das Jahr	
			2023 €	2024 €
Herstellungskosten lt. Anlagen- nachweis Stand 31.12.2021				
Summen der fertigen Anlagen	16.742.109,47		323.536,00	314.361,00
Zugänge aus Anlagen im Bau im Kalkulationsjahr				
* Zufahrt REWA, Wasserleitung	5.682,76	2,5%	0,00	0,00
* HB Kleiner Buchberg (Neubau) + Aufbereitung	3.774,00		0,00	0,00
* WL Hauptstraße (Städtle) HausNr. 98-123	10.199,71	2,5%	254,99	254,99
Summen Zugänge aus Anlagen im Bau im Kalkulationsjahr	19.656,47		254,99	254,99
Zugänge 2022				
* Hausanschlüsse	5.000,00	2,5%	125,00	125,00
* WL Achdorfer Straße bis Kreuzung Goethestraße 2. BA	447,64	2,5%	11,19	11,19
* WL Alpenstraße Kommingen	50.000,00	2,5%	1.250,00	1.250,00
* WL "Kirchberg II" Hondingen	150.000,00	2,5%	3.750,00	3.750,00
* WL "Hochgärten" Kommingen	3.191,78	2,5%	79,79	79,79
* WL Schwimmbadstraße	35.664,31	2,5%	891,61	891,61
* WL Hauptstraße (Städtle) HausNr. 98-123	20.132,19	2,5%	503,30	503,30
* Brunnenhaus TB Allend: Blitzschutz	919,63	5,0%	45,98	45,98
* WL Im Grund Riedöschingen	123.500,00	2,5%	3.087,50	3.087,50
* WL Süßer Winkel Hondingen	30.000,00	2,5%	62,50	750,00
* WL Oberes Ried	17.299,13	2,5%	36,04	432,48
* Brunnenhaus Köhre I: Blitzschutz	955,82	5,0%	47,79	47,79
* Brunnenhaus TB Einöde: Blitzschutz	2.581,31	5,0%	129,07	129,07
* Druckerhöhung Schlattersteig	18.000,00	5,0%	900,00	900,00
* Druckerhöhung Kellen	25.000,00	5,0%	1.250,00	1.250,00
* WL Rohrseilbrücke-Kläranlage	50.000,00	2,5%	1.250,00	1.250,00
* WL Schlossstraße Operdingen	170.000,00	2,5%	4.250,00	4.250,00
* Werkzeuge und Geräte	13.000,00	10,0%	1.300,00	1.300,00
* Büroausstattung und EDV	8.000,00	10,0%	800,00	800,00
Zugänge 2023				
* Hausanschlüsse	5.000,00	2,5%	62,50	125,00
* Zentrale Wasseraufbereitung	30.000,00		0,00	0,00
* WL Kirchberg Hondingen (mit/wg. Baugebiet)	285.000,00	2,5%	593,75	7.125,00
* WL Süßer Winkel Hondingen	180.000,00	2,5%	375,00	4.500,00
* WL Oberes Ried	350.000,00	2,5%	729,17	8.750,00
* WL Otto-Efferenn-Straße Riedöschingen	20.000,00		0,00	0,00
* Werkzeuge und Geräte	5.000,00	10,0%	250,00	500,00
* Büroausstattung und EDV	3.500,00	10,0%	175,00	350,00
* Leitungskataster	5.000,00	2,5%	10,42	125,00
Zwischensumme Zugänge 2022 - 2023	1.607.191,81		21.965,61	42.328,71

II Zusammenstellung der Abschreibungen

Bezeichnung	Gesamtbetrag der Investition €	AfA- Satz %	Abschreibungen für das Jahr	
			2023 €	2024 €
Zwischensumme Zugänge 2022 - 2023 (Übertrag)	1.607.191,81		21.965,61	42.328,71
Zugänge 2024				
* Hausanschlüsse	5.000,00	2,5%	0,00	62,50
* WL Schlesierstraße	146.000,00	2,5%	0,00	304,17
* HB Buchberg und HB Reutebuck	2.200.000,00	2,0%	0,00	3.666,67
* WL Grubenweg Epfenhofen	90.000,00	2,5%	0,00	187,50
* Druckminderer Zählerschacht Gossental	65.000,00		0,00	0,00
* WL Otto-Efferenn-Straße Riedöschingen	300.000,00		0,00	0,00
* WL Weilerstraße Zollhaus	140.000,00	2,5%	0,00	291,67
* WL Schwarzwaldstraße	113.000,00	2,5%	0,00	235,42
* WL Schabelhöfe	30.000,00		0,00	0,00
* Werkzeuge und Geräte	3.000,00	10,0%	0,00	150,00
* Büroausstattung und EDV	1.000,00	10,0%	0,00	50,00
Summe Zugänge 2022 - 2024	4.700.191,81		21.965,61	47.276,63
Abschreibungen für die Wasserversorgung			345.756,60	361.892,62

III Zusammenstellung der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse

Bezeichnung	Gesamtbetrag der empfangenen Ertragszuschüsse €	AfA-Satz %	Auflösungsbetrag für das Jahr	
			2023 €	2024 €
Ertragszuschüsse lt. Anlage-nachweis Stand 31.12.2021				
* Wasserversorgungsbeiträge	180.986,79		0,00	0,00
* Wasserversorgungsbeiträge ab 2003	127.717,67		3.324,00	3.256,00
* Kostenersatz Hausanschlüsse	223.489,45		0,00	0,00
* Kostenersatz Hausanschlüsse ab 2003	140.445,36		4.700,00	4.388,00
* Ertragszuschüsse (Altbestände)	562.971,74		0,00	0,00
* Zuschüsse vom Land	1.539.921,26		48.295,00	47.918,00
Summe Stand 31.12.2021	2.775.532,27		56.319,00	55.562,00
Zuschüsse für Anlagen im Bau im Kalkulationsjahr	0,00			
Zugänge 2022				
* Hausanschlusssätze	0,00	2,5%	0,00	0,00
* Beiträge	0,00	2,5%	0,00	0,00
Zugänge 2023				
* Hausanschlusssätze	0,00	2,5%	0,00	0,00
* Beiträge	0,00	2,5%	0,00	0,00
* Kostenersatz Investitionskosten WL "Kirchberg II" Hondingen	131.000,00	2,5%	3.275,00	3.275,00
Zugänge 2024				
* Hausanschlusssätze	0,00	2,5%	0,00	0,00
* Beiträge	0,00	2,5%	0,00	0,00
Summe Zuschüsse für Anlagen im Bau im Kalkulationsjahr und Zugänge 2022 - 2024	131.000,00		3.275,00	3.275,00
Auflösungen für die Wasserversorgung			59.594,00	58.837,00

IV Ermittlung der Zinsaufwendungen

IV.1 Ermittlung des Fremdkapitalaufwands

Bezeichnung	Darlehensbetrag €	Zinsaufwand im Jahr	
		2023 €	2024 €
Zinsen für Kredite vom Kreditmarkt			
* aktueller Bestand	3.468.775,21	64.762	61.028
* Neuaufnahme von Krediten			
Ende 2022			
2023		3.579	3.489
2024			
Zinsen für Kassenkredite		0	0
abzügl. FK-Zinsen MUBA ESB-Beteiligung		0	0
Summe FK-Zinsen		68.341	64.517

IV Ermittlung der Zinsaufwendungen

IV.2 Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung

Bezeichnung	Eigenkapital €	Zinsaufwand in den Jahren 2023 und 2024 €
<i>Eigenkapitalverzinsung Wasserversorgung</i>		
Stammkapital 2023 und 2024	902.430	0,00
Die Stammkapitalverzinsung ist Bestandteil des eingestellten Jahresgewinnes (vgl. I.1)		
Summen EK-Zinsen		0,00

V Ermittlung der Leistungseinheiten (Frischwassermengen)

	Bezeichnung des Ortsteils	verkaufte Frischwassermenge in m ³ in den Jahren									
		2012 m ³	2013 m ³	2014 m ³	2015 m ³	2016 m ³	2017 m ³	2018 m ³	2019 m ³	2020 m ³	2021 m ³
1	Blumberg, Zollhaus	307.951	301.072	297.061	310.852	322.450	324.725	344.145	321.144	341.015	333.416
2	Randen	5.241	5.388	4.991	5.470	5.619	5.637	5.628	5.383	5.526	5.391
3	Achdorf (Talgemeinden)	29.513	28.617	28.863	30.297	30.223	29.493	26.501	30.073	31.691	29.222
4	Epfenhofen	13.714	15.032	14.439	14.885	14.544	14.140	14.324	14.385	15.524	16.455
5	Fützen	38.396	35.444	36.748	37.969	38.748	40.852	38.465	39.489	39.788	39.733
6	Hondingen	21.790	22.550	22.914	24.326	24.977	24.093	25.443	22.728	25.565	23.625
7	Kommingen	8.724	8.882	8.656	8.957	9.391	9.607	9.831	9.558	10.426	10.141
8	Nordhalden, Neuhaus	9.993	9.934	10.176	10.023	10.002	10.070	10.158	9.683	11.151	10.376
9	Riedböhringen	44.214	44.673	44.991	47.676	50.274	49.609	49.406	51.618	50.723	50.919
10	Riedöschingen	29.529	29.512	29.398	32.026	31.648	32.363	32.994	31.919	31.600	32.124
	Summen	509.065	501.104	498.237	522.481	537.876	540.589	556.895	535.980	563.009	551.402

prognostizierte Frischwassermenge 2023	550.000 m³
---	------------------------------

prognostizierte Frischwassermenge 2024	552.000 m³
---	------------------------------

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Aufl.rest	Auflösungsrest
AV	Anlagevermögen
BA	Bauabschnitt
BayVGH	Bayerische Verwaltungsgerichtshof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
DL	Druckrohrleitung
EW	Einwohnerwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GO	Gemeindeordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GRZ	Grundflächenzahl
HB	Hochbehälter
KAE	Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände
KAG	Kommunalabgabengesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStH	Körperschaftsteuer-Hinweise
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinie
ND	Nutzungsdauer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
Sp.	Spalte
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz
WVL	Wasserversorgungsleitung
Wz	Wasserzähler